

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Mandat vom 31. Oktober 2007

Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

MANDAT für das Projektteam, die Experten- und Begleitgruppe zur Entwicklung eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs und der Vorbereitung der dazugehörigen Instrumente

Gemäss dem Auftrag des Vorstandes vom 10. Juni 2005 erteilt das Generalsekretariat der EDK Prof. Dr. Judith Hollenweger (Pädagogische Hochschule Zürich, PHZH) und Prof. Dr. Peter Lienhard (Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich, HfH) – unterstützt von Prof. Dr. Viviane Guerdan (Institut de pédagogie spécialisée de la Haute Ecole pédagogique de Lausanne, HEP-VD) – (nachfolgend die Beauftragten) im Rahmen eines Vertrags mit deren Trägerinstitutionen folgendes Mandat:

Art. 1 Gegenstand und Zeitrahmen

- ¹ Im Rahmen der *Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich* (nachfolgend Sond-NFA) entwickeln und beschreiben die Beauftragten ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, das es jedem Kanton erlaubt, Kindern oder Jugendlichen, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen benötigen, individuelle Ressourcen im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung, der Regelschule, Sonderklasse oder Sonderschule (mit Tagesstruktur oder Internat) zuzuweisen.
- ² Der Zeitrahmen des Mandats erstreckt sich über die Jahre 2007 und 2008 bis Sommer 2009; die Mandatsvorbereitung läuft seit Sommer 2006. Ende 2007 hat ein provisorisches Konzept mit Weisungen und Instrumenten vorzuliegen, das anschliessend erprobt und weiter konkretisiert wird. Ende November 2008 hat z.Hd. der EDK ein überarbeitetes Konzept vorzuliegen. Ab Februar 2009 ist eine Vernehmlassung geplant. Nach deren Auswertung wird das Instrument von den Beauftragten überarbeitet und Ende Juli 2009 dem GS-EDK übergeben. Die Vertragsparteien können nur dann eine Verlängerung dieser Frist vereinbaren, wenn neue Entwicklungen auftreten und/oder die Ergebnisse der Erprobungsphase oder der Vernehmlassung – beides integrale Bestandteile des Projekts – dies erfordern.

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Planung, Erarbeitung und Beschreibung eines interkantonal standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs. Dieses gehört zu den gesamtschweizerischen Koordinations- und Harmonisierungsinstrumenten gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.
- ² Erarbeitung eines standardisierten (und nicht zentralisierten) Verfahrens gemäss Artikel 6 Absatz 3 der Interkantonalen Vereinbarung. Das Verfahren basiert auf einer globalen Abklärung und einem definierten Kriterienkatalog und kommt zur Anwendung, wenn sich die im Rahmen der Beratung und Unterstützung vor dem Schuleintritt oder die in der Regelklasse getroffenen Massnahmen als ungenügend erweisen. Anhand des Verfahrens kann den kantonalen Behörden ein argumentierter und quantifizierter Vorschlag für eine Anordnung verstärkter Massnahmen unterbreitet werden.
- ³ Festlegung einer Begriffsliste (Terminologie) und einheitlicher Kriterien (Standards), die sich als nötig erweisen. Dabei berücksichtigen die Beauftragten die Terminologie der EDK vom 25. Oktober 2007, gültige internationale Normen und Klassifikationssysteme (ICF, ICF-CY, ICD-10 u.a.) sowie regionale und internationale Projekte, die derzeit entwickelt werden (MHADIE u.a.).
- ⁴ Die Beauftragten berücksichtigen insbesondere folgende Bedingungen:
 - a) das Verfahren muss eine summative und nicht eine formative Evaluation beinhalten;
 - b) das Verfahren muss in den Kantonen umsetzbar sein, deshalb ist auf ein realistisches Verhältnis zwischen Konkretisierungsgrad und Praktikabilität in der Anwendung zu achten;
 - c) das Verfahren muss angepasst sein, je nachdem, ob es für den Bereich der Früherziehung oder für den Bereich der obligatorischen Schule – oder in Ausnahmefällen auch danach – gelten soll;
 - d) die Stellen oder Personen, welche die Abklärungen durchführen, dürfen mit den späteren Leistungsanbietern nicht identisch sein (gemäss Artikel 5 Absatz 3 des Vereinbarungsentwurfs);
 - e) für die Stellen oder Personen, welche die Abklärungen durchführen dürfen, müssen (Mindest)-Qualifikationen festgelegt werden; dabei sollen alle nützlichen Hinweise zur (multidisziplinären) Zusammensetzung und strukturellen und administrativen Organisation einer solchen Abklärungsstelle gemacht werden;
 - f) es muss garantiert werden, dass das Verfahren und die persönlichen Daten, die dafür verwendet werden, grundsätzlich vertraulich bleiben;
 - g) die Rechte der Eltern im Abklärungsverfahren müssen genau beschrieben werden;
 - h) die juristischen Aspekte des Verfahrens werden genau geprüft; gegebenenfalls werden Empfehlungen für Massnahmen in den Kantonen abgegeben;
 - i) die Verfahrensbeschreibung beinhaltet Angaben zur Dokumentation, die für die Bearbeitung der einzelnen Fälle nötig ist;
 - j) die Verfahrensbeschreibung schlägt eine einheitliche Gestaltung des Abklärungsberichts vor, wie er den verfügbaren Behörden (in elektronischer Form) zugestellt werden soll.

- ⁵ Erarbeitung der nötigen Instrumente für die standardisierte Handhabung des Verfahrens in den Kantonen. Dabei soll wo immer möglich vorhandenes Material (Tests, Formulare usw.) verwendet und entsprechend angepasst werden.

Art. 3 Arbeitsorganisation, Arbeitsphasen und Fristen

- ¹ Die Beauftragten organisieren ihre Arbeit im Rahmen ihrer Funktion bei den Trägerinstitutionen selbstständig und gemäss Verträgen zwischen dem GS-EDK und den Trägerinstitutionen. Sie halten sich an die unten genannten Arbeitsphasen. Sie führen das Mandat persönlich durch, sind jedoch berechtigt, qualifizierte Mitarbeitende beizuziehen. Der stellvertretende Generalsekretär der EDK stellt die Verbindung mit der Projektorganisation der EDK sicher.
- ² Die Beauftragten werden in technischen und administrativen Belangen je nach Bedarf von der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (nachfolgend SZH) unterstützt. Die Arbeitspapiere werden in deutscher Sprache erarbeitet. Das GS-EDK arbeitet für die Übersetzung wichtiger Schlüsselpapiere (Hearings, Pilotphase, Vernehmlassung) ins Französische mit der SZH zusammen (die Schlussfassung wird auch ins Italienische übersetzt).
- ³ Die Arbeiten werden in folgende Phasen unterteilt:
- a) Vorbereitungsphase im Winter 2006/2007: Entwurf des Verfahrens in groben Zügen und Aufstellung einer Liste der Arbeiten und Probleme;
 - b) Planungsphase im Frühling 2007: Mandatsentwürfe und Mandatsklärungen sowie Aufgabenteilung zwischen den drei Beauftragten; gleichzeitig Zusammenstellung und erstes Treffen mit der Expertengruppe und der Begleitgruppe;
 - c) Anfang Juli 2007: Organisation eines Hearings in Zusammenarbeit mit der Projektorganisation der EDK. Dabei kann die Grobkonzeption des Verfahrens mit den Kantonsvertretern und interessierten Kreisen besprochen werden;
 - d) bis Ende 2007: Ausarbeitung des Konzepts und der grundlegenden Instrumente für eine erste Erprobungsphase;
 - e) Erprobungsphase im ersten Halbjahr 2008: Durchführung und Begleitung – in Zusammenarbeit mit der Projektorganisation der EDK – der Erprobung bei mehreren Kantonen und Institutionen;
 - f) bis Ende Oktober 2008: Evaluation der Erprobungsphase mit den zuständigen Verantwortlichen und der Experten- und Begleitgruppe, definitive Ausarbeitung des Konzepts und der Instrumente, damit der EDK-Vorstand diese per 1. Februar 2009 in die Vernehmlassung schicken kann;
 - g) Februar 2009: Organisation – in Zusammenarbeit mit der Projektorganisation der EDK – eines zweiten Hearings zum Start der Vernehmlassung, damit das Konzept gut erklärt und mit den eingeladenen Kreisen diskutiert werden kann;
 - h) Mai bis Juli 2009: Definitive Ausarbeitung des Verfahrens nach der Vernehmlassung, in Zusammenarbeit mit dem GS-EDK. Die EDK sollte das Verfahren grundsätzlich im Oktober 2009 verabschieden können (*gegebenenfalls Präsentation an der Plenarversammlung der EDK*).

- ⁴ Die Beauftragten verpflichten sich zu einer strikten Einhaltung der beiden wichtigsten Termine:
- a) Ende 2007 liegen ein provisorisches Konzept für ein standardisiertes individuelles Abklärungsverfahren sowie Weisungen und Instrumente für die Erprobungsphase vor, damit diese eröffnet werden kann.
 - b) Ende November 2008 liegt ein überarbeitetes Konzept vor, das die Ergebnisse der Erprobungsphase berücksichtigt und dem Vorstand zur anschliessenden Vernehmlassungseröffnung vorgelegt werden kann.
- ⁵ Das Expertenmandat ist dann erfüllt, wenn ein abschliessendes Konzept (inkl. den nötigen Instrumenten und einheitlichen Standards gemäss Art. 2 dieses Mandats) für ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs verabschiedet worden ist. Das GS-EDK bestätigt den Beauftragten, den Trägerinstitutionen sowie den Mitgliedern der Experten- und der Begleitgruppe schriftlich, dass das Mandat erfüllt ist.

Art. 4 Experten- und Begleitgruppe

- ¹ Die Beauftragten werden von zwei Arbeitsgruppen unterstützt, in denen jederzeit ein Mitglied des GS-EDK teilnehmen kann. Die Beauftragten unterbreiten den Mitgliedern dieser Gruppen gemäss eines im Voraus aufgestellten Zeitplans regelmässig ihre Vorschläge, entweder über den elektronischen Weg oder an formellen Sitzungen. Die Aufgaben der beiden Gruppen ergänzen sich. Ihre Mitglieder sind auch an der Vorbereitung und Evaluation der Erprobungsphase beteiligt und kommentieren deren Ergebnisse. Die Sitzungen der Gruppen werden von den Beauftragten vorbereitet und von der Direktorin der SZH einberufen.
- ² Die Expertengruppe besteht aus Spezialisten, die die Beauftragten beraten und unterstützen. Dabei achten sie vor allem auf die Kompatibilität zwischen den theoretischen Ansätzen und den verschiedenen zusätzlichen Spezialisierungen, die es im sonderpädagogischen Bereich gibt. Der Expertengruppe gehören 8 Mitglieder an:
- **Lic.phil. Irene BAERISWYL-ROUILLER**, Heilpädagogin und Logopädin DLV, Freiburg ;
 - **Dr. Jon CAFLISCH**, Kinderarzt, Universitäts-Kinderklinik Zürich;
 - **Dr. Gisela CHATELANAT**, Dozentin und Forscherin, Universität Genf, Abteilung Apprentissages et actions éducatives, faculté de psychologie et des sciences de l'éducation;
 - **Lic.phil. Claus DETREKÖY**, Abteilungsleiter Sonderschulung, Heime und Werkstätten beim Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau;
 - **Prof. Edo DOZIO**, Leiter des Heilpädagogischen Dienstes der Scuola Media in Bellinzona und Dozent an der Alta Scuola Pedagogica in Locarno;
 - **Prof. Dr. Alexander GROB**, Abteilungsleiter, Lehrstuhl für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Universität Basel;
 - **Dr. Marie-Theres HABERMACHER**, Kinder- und Jugendpsychologin FSP, Altdorf;
 - **Dr. Beatrice KRONENBERG**, Direktorin der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) in Luzern;
- und unter Mitwirkung von:
- **Jacqueline GYGER**, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) in Lausanne.

³ Die Begleitgruppe überprüft vor allem die Praktikabilität und die Bedingungen für die Umsetzung in den Kantonen des von den Beauftragten vorgeschlagenen Abklärungsverfahrens. Sie besteht aus Mitgliedern der Projektorganisation Sonderpädagogik der EDK und kann allenfalls situativ ergänzt werden. Mitglieder sind:

- **Claus DETREKÖY**, Abteilungsleiter Sonderschulung, Heime und Werkstätten beim Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, als Präsident;
- **Mirjam AEBISCHER**, Geschäftsführerin der Interessengemeinschaft "Umsetzung NFA" (Integras, Zürich)
- **Jean-Paul BIFFIGER**, Verantwortlicher für Sonderpädagogik und stellvertretender Direktor des Service médico-pédagogique, Département de l'instruction publique de Genève;
- **Ernst DAVATZ**, Leiter Sonderschulung beim Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt;
- **Marie-Claire FRISCHKNECHT**, Kinder- und Jugendpsychologin FSP, Mitglied des Vorstandes SKJP, Rapperswil;
- **Beatrice KRONENBERG**, Direktorin der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) in Luzern;
- **Heidi LAUPER**, 2. Vertreterin der Interessengemeinschaft "Umsetzung NFA" (insieme, Bern)
- **Gilbert LOVEY**, Direktor des Centre cantonal valaisan pour le développement et la thérapie de l'enfant et de l'adolescent (CDTEA), Mitglied ASPEA, Martigny;
- **Corinne MONNEY**, pädagogische Beraterin, Verantwortliche für Sonderpädagogik, Direction de l'instruction publique pour la partie francophone du Canton de Fribourg;
- **Philippe NENDAZ**, Leiter des Amtes für Sonderschulung und Bildungsunterstützung, Département de la formation et de la jeunesse du canton de Vaud, Lausanne;
- **Benno SCHNYDER**, Sektionschef im Bundesamt für Sozialversicherung (BSV, Bern)
- **Urs STRASSER**, Rektor der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich;
- **Peter WÜTHRICH**, Projektleiter "Konzept Sonderschulung" bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern;

und unter Mitwirkung von:

- **Jacqueline GYGER**, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) in Lausanne;
- **René STALDER**, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) in Luzern.

⁴ Die Finanzierung der Arbeit der beiden Gruppen erfolgt aus dem EDK-Budget und gemäss der Spesenregelung der EDK vom 29. August 2005. Die Administration erfolgt im GS-EDK.

Art. 5 Vorbehaltsklausel und Publikationsrechte

- ¹ Die Beauftragten dürfen die Erkenntnisse, die sie im Laufe der Projektarbeit erlangen (ausser der weiteren Projekte wie "Schulischen Standortgesprächen" oder MHADIE), für wissenschaftlichen Gebrauch verwenden und kommunizieren (Tagungen, Publikationen). Die Beauftragten verpflichten sich, jeglicher Kommentare über die Entscheide der EDK zu enthalten sowie keine Daten oder Dokumente aus der Mandatsarbeit und insbesondere aus der Erprobungsphase, die den Daten- und Persönlichkeitsschutz verletzen würden, zu verwenden oder zu veröffentlichen.
- ² Die politische Steuerung des gesamten Projekts obliegt der EDK. Das GS-EDK informiert bestimmte Zielgruppen und die Öffentlichkeit. Bei Bedarf wird es dabei von der Direktion der SZH unterstützt.

Art. 6 Entschädigung

- ¹ Das Mandat basiert auf einem Vertrag zwischen der EDK und den Trägerorganisationen der Beauftragten. Die Zahlungen werden direkt an diese Institutionen ausgerichtet.
- ² Auslagen, die von den in Absatz 1 erwähnten Verträgen ausgenommen sind oder solche, die diese gegebenenfalls übersteigen, werden den Beauftragten direkt vom GS-EDK und gemäss der Spesenregelung für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen der EDK vom 29. August 2005 zurückerstattet.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Mandat tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt rückwirkend auch für die Vorbereitungsarbeiten gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a und b.

Bern, 31. Oktober 2007
741/39/2007 OM

Der Generalsekretär
Hans Ambühl

Beilagen

- *Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik*
- *Einheitliche Terminologie vom 25. Oktober 2007 für den Bereich der Sonderpädagogik*
- *Planungspapier zum Expertenmandat vom Juni 2007, verfasst von den Beauftragten*
- *Spesenregelung der EDK vom 29. August 2005*